

Eitorf, den 01.06.2015

Amt 20.1 - Kämmerei

Sachbearbeiter/-in: Peter Bohlscheid

Bürgermeister

i.V.
Erster Beigeordneter

MITTEILUNGSVORLAGE
- öffentlich -

Sitzungsvorlage

Rat der Gemeinde Eitorf

15.06.2015

Tagesordnungspunkt:

Bekanntgabe der vorgenommenen Ermächtigungsübertragungen nach 2015 gem. § 22 GemHVO NW

Mitteilung:

Allgemeines:

Grundsätzlich sind Übertragungen der Ermächtigungen für Auszahlungen in das folgende Haushaltsjahr gem. § 22 GemHVO möglich. Für die Übertragung von Ermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2014 in das Haushaltsjahr 2015 ist neben der Finanzierung auch die Haushaltsgenehmigung der Kommunalaufsicht zum Haushalt und Haushaltssicherungskonzept 2015 einschlägig. Diese Genehmigung ist mit einigen Auflagen verbunden worden. So lautet Ziffer 5 der Auflagen zur Genehmigung zum Haushalt 2015: „ Von Ermächtigungsübertragungen ist möglichst gar nicht oder nur sehr zurückhaltend Gebrauch zu machen. Auch in vorangegangenen Jahren beabsichtigte und bereits anfinanzierte Projekte, für die Ermächtigungsübertragungen vorgesehen sind, sind erneut auf den Prüfstand zu stellen. Noch nicht begonnene Maßnahmen sind zurückzustellen, es sei denn, dass ihre Durchführung auf einer Rechtspflicht beruht.“ Somit lässt sich festhalten, dass vor der Durchführung von Ermächtigungsübertragungen eine genaue Prüfung erfolgen muss, welche Vorhaben unabweisbar sind.

Die vorgenommenen Ermächtigungsübertragungen müssen nicht gesondert durch den Rat beschlossen werden, sondern sind diesem zur Kenntnis zu geben, gem. § 22 Abs. 4 Satz 1 GemHVO. In der 6. Handreichung des Innenministeriums NRW zur GemHVO NRW heißt es hierzu auf S. 2060:

„Die von der Gemeinde vorgesehenen Ermächtigungsübertragungen fließen in den von der Gemeinde aufzustellenden Jahresabschluss ein. Sie belasten wirtschaftlich das neue (folgende) Haushaltsjahr. Da der Jahresabschluss vom Rat aber erst im Laufe dieses neuen Haushaltsjahres festgestellt wird, also in einem Zeitraum, in dem die übertragenen Ermächtigungen üblicherweise bereits in Anspruch genommen werden sollen, darf die Ermächtigungsübertragung wegen des Budgetrechtes des Rates, nicht ohne dessen Kenntnis erfolgen. Die Vorschrift verpflichtet deshalb die Gemeinde, vor der Inanspruchnahme der Übertragungen im folgenden Haushaltsjahr den Rat über diesen haushaltswirtschaftlichen Vorgang in Kenntnis zu setzen.

Diese Informationspflicht ist regelungstechnisch in den Zusammenhang mit der Übertragung von Auf-

wandsermächtigungen und Auszahlungsermächtigungen gestellt worden. Gleichwohl dürfen sich die dem Rat zu gebenden Informationen nicht auf diese Ermächtigungsübertragungen beschränken. Die Informationspflicht erfasst vielmehr auch die gesetzlich weitergeltenden haushaltswirtschaftlichen Ermächtigungen. Die zu übertragenden oder gesetzlich weitergeltenden haushaltswirtschaftlichen Ermächtigungen bedürfen vor ihrer Inanspruchnahme im neuen Haushaltsjahr jedoch keiner Beschlussfassung durch den Rat der Gemeinde. Dies kann ggf. aber dann der Fall sein, wenn der Rat im Rahmen seiner Beschlussfassung über die gemeindliche Haushaltssatzung besondere Vorgaben für die Ausführung der gemeindlichen Haushaltswirtschaft festgelegt oder etwaige Vorbehalte ausgesprochen hat, die auch die Ermächtigungsübertragung ins folgende Haushaltsjahr berühren.“

Finanzierung der Ermächtigungsübertragungen:

Die übertragenen Ermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2014 in das Haushaltsjahr 2015 in Höhe von 2.231.168,66 € erhöhen die Position Auszahlungen aus Investitionstätigkeit im Gesamtfinanzplan 2015. Die Erhöhung der Auszahlungen in 2015 ist folgendermaßen gedeckt:

Für Ermächtigungsübertragungen im Bereich Feuerwehr stehen zur Refinanzierung 84.615,79 € aus der Feuerschutzpauschale aus Vorjahren zur Verfügung.

Im Bereich der Regionale 2010 2. Bauabschnitt stehen noch Zuschüsse gem. den Zuwendungsbescheiden aus. Durch diese ausstehenden und im Haushalt 2015 größtenteils nicht geplanten Einzahlungen werden die Ermächtigungsübertragungen für den 2. BA der Regionale in Höhe von 851.675,49 € im Haushaltsjahr 2015 finanziert.

Weiterhin ist eine Ermächtigungsübertragung für eine Straßenbaumaßnahme (Ausbau Am Eichelkamp) vorgesehen, welche in 2014 mit 360.000 € Erschließungsbeiträgen hätte refinanziert werden sollen. In 2014 sind jedoch keine Erschließungsbeiträge geflossen, sodass in 2015 mit Erschließungsbeiträgen in Höhe von 360.000 € gerechnet werden kann und dieser Betrag zur Refinanzierung zur Verfügung steht.

Ein Teil der Ermächtigungen, die übertragen werden müssen stammen ursprünglich aus dem Haushaltsjahr 2013. Sie sind anteilig durch die Kreditermächtigung 2013, welche Anfang 2015 teilweise aufgenommen worden ist, finanziert. Der Betrag der so „vorfinanzierten“ Ermächtigungen beläuft sich auf insgesamt 395.299,40 €.

Die Haushaltssatzung 2014 sieht eine mögliche Kreditaufnahme für Investitionen in Höhe von maximal 972.684,00 € vor. In 2014 war eine Inanspruchnahme dieser Kreditermächtigung nicht erforderlich, da alle Investitionen 2014 durch andere Mittel gedeckt waren. Somit kann die Kreditermächtigung zur Finanzierung der Ermächtigungsübertragungen genutzt werden. Die Kreditermächtigung des Haushaltsjahres 2014 bleibt bis zum Inkrafttreten der übernächsten Haushaltssatzung (Haushaltssatzung 2016) verfügbar. Bei einer Abwicklung aller übertragenen Ermächtigungen müsste die Kreditermächtigung 2014 mit 539.577,98 € ausgeschöpft werden, um die Finanzierung zu sichern.

Insgesamt können Ermächtigungsübertragungen in Höhe von 2.664.274,68 € finanziert werden. Übertragungen in Höhe von 2.231.168,66 € sind vorgenommen worden. Der Restbetrag wird nicht mehr benötigt und verfällt.

Da die Finanzierung über Kredite als nachrangig zu betrachten ist, verfällt nach derzeitigem Stand ein Anteil von 433.106,02 € aus der Kreditermächtigung 2014. Dieser Betrag kommt vollständig der Reduzierung der langfristigen Verbindlichkeiten zu Gute.

Die übertragenen Ermächtigungen sind erforderlich, da es sich überwiegend um laufende Maßnahmen handelt, welche beendet werden müssen oder aber Maßnahmen, die aufgrund einer Rechtspflicht (z.B. Neubau Feuerwehrgerätehaus Mühleip) durchzuführen sind.

Erläuterung zu Ermächtigungsübertragungen bei den einzelnen Investitionsmaßnahmen (tabellarische Übersicht s. Anlage 1):

Zentrale Dienste:

Es wurden Mittelübertragungen nach 2015 in Höhe von insgesamt 815,32 € vorgenommen. Diese Übertragungen waren erforderlich, um abständiges Büromobiliar zu ersetzen.

Kommunikation und DV:

Ein Betrag von 3.406,67 € für die Ausstattung mit DV und Kommunikationsanlagen musste nach 2015 übertragen werden. Hieraus sind die Lizenzkosten für den Virenschanner sowie ein Erweiterungsmodul für das Meldeamtprogramm zu finanzieren. Die übrigen in 2014 nicht verwendeten Mittel aus diesem Bereich verfallen.

Bauhof:

Im Bereich Bauhof sind Mittel in Höhe von 12.500,00 € übertragen worden. Diese Mittel wurden für eine erforderliche Beschaffung benötigt.

Gebäudemanagement:

Für den Neubau des Bauhofs im Auel sind 100.000,00 € der Ermächtigung aus 2014 nach 2015 vorgetragen worden, um die Gesamtfinanzierung des Vorhabens zu sichern. Weiterhin sind 357.668,08 € für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses in Mühleip vorgetragen worden. Für die restliche Abwicklung des BHKW sowie als Deckung für höhere Kosten des Feuerwehrgerätehauses in Mühleip sind 25.810,17 € als Ermächtigungsübertragung erforderlich.

Grundstücksmanagement:

Die nicht ausgeschöpften Ansätze aus dem Haushaltsjahr 2014 werden in 2015 nicht benötigt und sind somit verfallen.

Feuerwehr:

Um die geplante Beschaffung eines Abrollcontainers und eines entsprechenden Wechselladerfahrzeugs zu realisieren ist eine Ermächtigungsübertragung in Höhe von 159.555,76 € erforderlich. Zusätzlich sind 4.000 € für die Beschaffung einer Wärmebildkamera für den Standort in Mühleip erforderlich. 18.005,44 € werden für den Einbau der in 2014 beschafften Digitalfunkgeräte benötigt.

Schulen:

Im Bereich der Schulen sind insgesamt Mittel in Höhe von 7.341,05 € nach 2015 übertragen worden. Hierbei handelt es sich um Aufträge aus 2014, welche erst in 2015 geliefert wurden. Alle übrigen nicht ausgeschöpften Ansätze sind verfallen.

Kultur und Bibliothek:

Die nicht ausgeschöpften Mittel für die Lichttraverse in Höhe von 16.787,44 € wurden nach 2015 übertragen. Das Vorhaben wurde beauftragt und die Durchführung erfolgt 2015. Die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme ist weiterhin im Haushalt 2015 mit einer Reduzierung der Veranstaltungskosten in Höhe der jährlichen Abschreibung der Lichttraverse (1.800 € je Jahr) berücksichtigt. Die übrigen Ansätze aus dem Bereich Kultur in Höhe von 3.056,13 € sind auch übertragen worden, um den in 2014 erteilten Auftrag für die Beschaffung einer Leinwand für das Theater am Park zu finanzieren. Die verbliebenen Ansätze im Bereich Bibliothek sind verfallen.

Hilfe nach dem SGB II:

Es wurden keine Ermächtigungsübertragungen vorgenommen, da der Ansatz in 2015 erneut zur Verfügung gestellt wurde.

Übergangswohnheime:

Die verbliebenen Mittel sind verfallen, da sie bereits überplanmäßig zur Verfügung gestellt worden sind. Neue Ansätze sind im Haushalt 2015 berücksichtigt.

Hermann-Weber-Bad:

Es wurden 13.943,57 € als Ermächtigungsübertragung für das BHKW am Gymnasium sowie als Deckung für das Feuerwehrgerätehaus in Mühleip vorgetragen.

Straßenbau:

Im Bereich Straßenbau sind Ermächtigungen von insgesamt 1.440.991,78 € übertragen worden. Hierbei entfallen 851.675,49 € auf den 2. Bauabschnitt der Regionale 2010 (657.929,30 € ÖPNV-Teil, 193.746,19 € Städtebaulicher Mehrbedarf). Der 2. Bauabschnitt der Regionale ist zwischenzeitlich abgeschlossen worden, es stehen weiterhin noch Rechnungen aus. Um die Finanzierung sicherzustellen ist die Ermächtigungsübertragung von 2014 nach 2015 erforderlich.

Der Ausbau der Parallelstraße im Auel sowie des Stichwegs ist fast abgeschlossen. Um alle noch ausstehenden Rechnungen zu begleichen sind insgesamt 141.626,04 € vorgetragen worden. Dabei sind 60.000 € als Deckung für eine überplanmäßige Auszahlung zur Finanzierung des Feuerwehrgerätehaus in Mühleip vorgesehen. Hierbei kann dennoch auf Ermächtigungen in Höhe von 17.500,00 € verzichtet werden, da der Straßenausbau insgesamt günstiger wird als ursprünglich veranschlagt.

Die endgültige Abrechnung der Büstra-Anlage Spinnerweg steht weiterhin aus und wird für 2015 erwartet, weshalb der Ansatz von 12.800,00 € nach 2015 vorgetragen wurde. Gleiches gilt für die Kostenbeteiligung am Radweg entlang der L333 in Harmonie. Die 2014 veranschlagten Mittel von 30.000,00 € sind nach 2015 vorgetragen worden.

Für einen möglichen Neu-/Ausbau der Straße Am Eichelkamp sind Mittel von 381.009,35 € in das Haushaltsjahr 2015 vorgetragen worden. Eine geplante Refinanzierung über Erschließungsbeiträge ist in 2014 noch nicht erfolgt, sodass in 2015 ff. mit einer entsprechenden Einzahlung zu rechnen ist.

Grünflächen:

1.496,70 € aus 2014 werden in 2015 benötigt, um abständige Spielgeräte auf den Eitorfer Spielplätzen zu erneuern.

Friedhöfe:

Die Beschaffung eines Friedhofsbaggers konnte 2014 nicht realisiert werden, da der Ansatz von 65.000 € nicht auskömmlich war. Aus diesem Grund ist die Übertragung der Mittel in das Haushaltsjahr 2015 erforderlich, um zusammen mit dem im Haushalt 2015 nachfinanzierten Betrag die Beschaffung durchzuführen zu können.

Marketing:

Zur weiteren Durchführung der touristischen Beschilderung im Gemeindegebiet Eitorf werden die verbliebenen Ermächtigungen 2014 in Höhe von 592,55 € in das Haushaltsjahr 2015 übertragen.

Auswirkungen der Ermächtigungsübertragung auf den Gesamtfinanzplan 2015

Die insgesamt aus dem Haushaltsjahr 2014 in das Haushaltsjahr 2015 übertragenen Ermächtigungen in Höhe von 2.231.168,66 € erhöhen die jeweiligen Ansätze im Gesamtfinanzplan 2015. Die Deckung dieser Auszahlungspositionen wurde weiter oben dargelegt. Der Gesamtergebnisplan 2015 bleibt durch die durchgeführten Ermächtigungsübertragungen unverändert.

Anlagen:

Anlage 1: Übersicht Tabelle Ermächtigungsübertragung